

Besuchsregelungen: Umgang mit Besuchern des Pflegeheimes

Grundlage für die Umsetzung der Besuchsregelungen in der Corona- Pandemie 2020, sind die Handlungsempfehlungen für Alten und Pflegeheime und der besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe, des Ministeriums für Soziales und Integration des Landes Hessens, sowie des Hessischen Amtes für Versorgung (Heimaufsicht). Stand 23.09.2020) dritte Fassung.

Darüber hinaus ist das [Schutzkonzept des Landes Hessen Stand 18.9.20](#) gegen eine Ausbreitung des Corona-Virus handlungsleitend für unsere Einrichtung.

Einführung:

Unser Schutzkonzept für Besucher soll sicherstellen, dass die von uns betreuten Menschen und ihre Angehörigen, Bevollmächtigten und Betreuer sowie die Mitarbeitenden der Einrichtung so gut wie möglich geschützt sind vor möglichen Infektionen.

Besuchsbeschränkungen tragen dazu bei, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Dabei wägen wir gesundheitliche Risiken und die Einschränkungen aller Beteiligten ab. Das Konzept wird mit dem Gesundheitsamt Darmstadt je nach aktueller Lage besprochen und angepasst. Das vorliegende Schutzkonzept ist Teil des gültigen Hygieneplanes der Einrichtung

Ziele:

- Schutz der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und der Mitarbeiter der Einrichtung durch lageaktuell angepasste Besuchsbestimmungen
- Handlungssicherheit für die Pflegemitarbeiter, die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen, Bevollmächtigte und Betreuer.
- Reduzierung der Verbreitung des Corona-Virus
- Nachvollziehbarkeit der Kontakte, um im Bedarfsfall Infektionsketten nachverfolgen zu können

Qualitätskriterien

Allgemeine Voraussetzungen:

Das Besucherkonzept ist mit dem Bewohnerbeirat abgesprochen.

Die Mitarbeiter werden über einrichtungsinterne Kommunikationswege über das Konzept informiert und zeitnah geschult.

Die Angehörigen werden schriftlich über die Anpassungen von Besuchsregelungen informiert.

Besuche in Bewohnerzimmern sind durch jeweils 1 Person möglich. In voll belegten Doppelzimmern nicht beide Bewohner gleichzeitig einen Besucher empfangen.

Die Personalsituation lässt den erhöhten Aufwand für die Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Besuchen zu.

In der Einrichtung stehend ausreichend Schutzausrüstungen (dreilagiger Mund-Nasen-Schutz), Seife und Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Die Kontakt- und Besuchsdaten der Besucher werden für 1 Monat ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Aufforderung durch diese übermittelt sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist gelöscht bzw. vernichtet.

Verbot von Besuchen

Die Einrichtungsleitung kann Besuche untersagen, wenn die lokale 7-Tage-Inzidenz für Covid-19 im Raum Darmstadt den Wert von 50 Neuinfektionen/ 100.000 Einwohner überschreitet.

Wenn in der Einrichtung eine Person nachweislich mit Covid-19 (oder mit einem anderen meldeflichtigen Erreger) infiziert ist, werden Besuche bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht gestattet. Die Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem Gesundheitsamt Darmstadt.

Besuchern wird der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID 19 insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht) Verlust des Geschmacks oder Geruchssinns, aufweisen, oder solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS CoV 2 unterliegen.

Besuche werden immer ermöglicht bei folgendem Personenkreis:

- von Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
- von Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung
- von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren
- von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist
- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen.

Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich.

Quarantänisierung nach Wochenendbesuch

Eine grundsätzliche Quarantänisierung wird als nicht notwendig erachtet, da die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Angehörigen sich wie jede Bürgerin und jeder Bürger und somit jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Einrichtung außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene und Abstandsregelungen zu halten haben.

Voraussetzungen zur Umsetzung einer Besuchsregelung:

- Besuche werden nahen Angehörigen, Bevollmächtigten und Betreuern ermöglicht.
- Besuchstermine werden von der PDL Montag bis Freitag von 12 bis 13 Uhr telefonisch vergeben.
- Die Einrichtung dokumentiert Namen, Vorname und die Besuchszeit jedes Besuchers und den Namen des Bewohners, der besucht wird (Muster siehe [Besucherplanung Pflegeheim](#)).
- Besucher müssen frei von atemwegsinduzierten Infektionssymptomen sein und dies vor Betreten der Einrichtung mit ihrer Unterschrift erklären ([Anlage Bestätigung der Symptomfreiheit Besucher Pflegeheim](#)).
- Besucher werden über die Hygienevorgaben und Schutzmaßnahmen der Einrichtung belehrt und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift auf dem Formular [Belehrung über Hygienevorgaben Besucher Pflegeheim](#).
- die Archivierung der Besuchlisten, der Besucherbelehrung und der Bestätigung der Symptomfreiheit erfolgt durch die Einrichtung.
- Besucher müssen während des gesamten Besuches einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Bei einem Besuch im Doppelzimmer kann der andere Bewohner im Zimmer verbleiben.
- Wenn Besucher Bewohner für Spaziergänge abholen, melden sich die Besucher am Empfang. Die Bewohner werden von dem entsprechenden Mitarbeiter im Wohnbereich abgeholt und in den Eingangsbereich begleitet.
- Sofern während des Besuchs vorher und hinterher bei Besuchern sowie Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Die Verpflichtung, einen Mund Nasen Schutz zu tragen, besteht weiterhin.
- Zum Verlassen des Wohnbereiches muss der Besucher die Pflegemitarbeiter per Rufanlage informieren.
- Die Kontaktflächen werden nach Ende des Besuchs durch Mitarbeiter der Einrichtung desinfizierend gereinigt.

- Für Bewohner, die aufgrund ihres körperlichen Zustands als überwiegend oder vollständig immobil zu betrachten sind und bei denen eine Rollstuhl- bzw. Pflegerollstuhlfähigkeit nicht gegeben ist, ist die Ermöglichung eines Besuchs auch aufgrund des in der Regel schlechteren Allgemeinzustandes und des nochmals erhöhten Risikos im Falle einer COVID-19-Erkrankung sorgfältig abzuwägen. Nach Möglichkeit sind hier elektronische Kommunikationswege (z.B. mittels Telefon) vorzuziehen.
- Detaillierte Regelungen zu Besuchen finden Sie hier: [Besucher Pflegeheim - Voraussetzungen, Aufgaben der Bereiche](#)